

Identität :

.....

.....

Unternehmensnr.

oder nationale Nr.:

INVESTITIONSABZUG
FÜR
NATÜRLICHE PERSONEN
STEUERJAHR 2019

I. Berechnung des Investitionsabzugs

A. Einmaliger Abzug

Definition 1	Prozent- sätze 2	Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert 3	Einmaliger Abzug (Sp. 3 x Sp. 2) 4
1. 2017 getätigte Investitionen (in einem Geschäftsjahr 2017-2018)			
a) Patente, Investitionen in Forschung und Entwicklung, energiesparende Investitionen, Abluft- oder Luftreinigungsanlagen in Horeca-Betrieben und digitale Investitionen	13,5 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Investitionen in Absicherung	20,5 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>
c) Sonstige Investitionen	8 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. 2018 getätigte Investitionen			
a) Investitionen in Absicherung	20,5 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Sonstige Investitionen	20 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. GESAMTBETRAG (Nr. 1 und 2)			(A) <input type="text"/>

B. Gestaffelter Abzug

Definition 1	Prozent- sätze 2	Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert 3	Zulässige Abschreibungen 4	Gestaffelter Abzug (Sp. 4 x Sp. 2) 5
1. Investitionen für Forschung und Entwicklung	20,5%	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Sonstige Investitionen, vorgenommen durch Steuerpflichtige, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen	10,5 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. GESAMTBETRAG (Nr. 1 und 2)				(B) <input type="text"/>

C. Gesamtbetrag A + B	(C)	<input type="text"/>
D. Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorhergehenden Besteuerungszeiträume	(D)	<input type="text"/>
E. Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden	(E)	<input type="text"/>
F. Gesamtbetrag C + D + E	(F)	<input type="text"/>
G. Für den Besteuerungszeitraum abziehbar	(G)	<input type="text"/>
H. Auf spätere Besteuerungszeiträume zu übertragen (F – G)	(H)	<input type="text"/>

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT,

..... (Datum)

(Unterschrift)

II. Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorhergehenden Besteuerungszeiträume

ERLÄUTERUNGEN

A. VORBEMERKUNGEN

Wer muss dieses Verzeichnis ausfüllen?

Dieses Verzeichnis muss von den natürlichen Personen ausgefüllt werden, die der Steuer der natürlichen Personen oder der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, die Gewinne oder Profite erzielen und einen Investitionsabzug geltend machen.

Benutzte Abkürzungen

EStGB 92: (des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92: (des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des EStGB 92
Art.: Artikel
Stj.: Steuerjahr

B. ALLGEMEINES

1. Der *einmalige* Investitionsabzug entspricht einem Prozentsatz des Investitions- oder Anschaffungswertes der Sachanlagen, die im Neuzustand erworben oder gebildet wurden, und der neuen immateriellen Anlagen, wenn diese in Belgien für die Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden.

2. Der einmalige Investitionsabzug wird von den Gewinnen oder Profiten des Besteuerungszeitraums abgezogen, in dem die Anlagewerte erworben oder gebildet wurden.

3. In einigen Fällen kann ein *gestaffelter* Investitionsabzug gewählt werden. In diesem Fall entspricht der Investitionsabzug einem bestimmten Prozentsatz der Abschreibungen, die auf diese Anlagen für jeden Besteuerungszeitraum innerhalb des Abschreibungszeitraums erlaubt sind (siehe Erläuterungen zu Rahmen I, B).

4. Wenn der Abzug höher ist als die Gewinne oder Profite des Besteuerungszeitraums, wird die Differenz (eventuell begrenzt - siehe Erläuterungen zu Rahmen I, E) auf die folgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen.

5. Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung einer Anlage die Summe der bereits erhaltenen gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der vorgenommen hätte werden können, wird ein zusätzlicher Abzug in Höhe dieser Differenz gewährt.

6. Der Investitionsabzug wird nicht gewährt, wenn die Gewinne oder Profite nach pauschalen Veranlagungsgrundlagen festgelegt werden, für deren Bestimmung pauschale Abschreibungen berücksichtigt werden, außer wenn es sich um energiesparende Investitionen handelt, für die die öffentlichen Behörden keine finanzielle Unterstützung zur Förderung von Energieeinsparungen gewährt haben.

7. Der Investitionsabzug wird nicht berücksichtigt für die Bestimmung der späteren Mehrwerte oder Wertminderungen auf Anlagen, für die er gewährt wurde.

C. AUSGESCHLOSSENE INVESTITIONEN

Der Investitionsabzug ist nicht anwendbar auf:

- Anlagen, die nicht ausschließlich zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden,
- Anlagen, die erworben oder gebildet werden, um einem Dritten das Nutzungsrecht aufgrund eines Leasingvertrags oder eines Erbpachtvertrags, Erbbauvertrags oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern abzutreten, sofern diese Anlagen vom Unternehmen, das über diese Rechte verfügt, beschrieben werden können,
- Anlagen, deren Nutzungsrecht unter anderen als den in Nr. 2 genannten Bedingungen an einen anderen Steuerpflichtigen abgetreten wurde, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung zugunsten einer natürlichen Person oder einer Gesellschaft, die selbst die Voraussetzungen, Kriterien und Grenzen für die Anwendung des Investitionsabzugs zu demselben oder einem höheren Prozentsatz erfüllt, die diese Anlagen in Belgien zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutzt und das Nutzungsrecht an diesen Anlagen weder ganz noch teilweise an einen Dritten abtritt.

Dieser Ausschluss gilt nicht für bestimmte audiovisuelle Werke, deren Vertriebsrechte unter Ausschluss aller anderen Rechte Dritten vorübergehend zum Zwecke der Verbreitung dieser Werke im Ausland überlassen werden,

- nicht abschreibbare Anlagen,
- Anlagen, deren Abschreibung auf weniger als 3 Besteuerungszeiträume verteilt ist,
- auf Personenkraftwagen und Kombiwagen, so wie diese definiert sind in den Vorschriften über die Zulassung von Motorfahrzeugen, einschließlich Lieferwagen nach Artikel 4 § 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, außer es handelt sich um:
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für einen Taxidienst oder die Vermietung mit Fahrer genutzt werden und aus diesem Grund nicht der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge unterliegen,
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für den praktischen Unterricht in zugelassenen Fahrschulen genutzt werden und speziell für diesen Zweck ausgerüstet sind,
- Nebenkosten zum Kaufpreis und indirekte Produktionskosten, wenn diese nicht gleichzeitig mit den Anlagen, auf die sie sich beziehen, abgeschrieben werden.

D. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RAHMEN

Rahmen I - Berechnung des Investitionsabzugs

Rahmen I, A dient zur Berechnung des *einmaligen* Investitionsabzugs, der auf Anlagen angewendet wird, die während des an Steuerjahr 2019 gebundenen Besteuerungszeitraums erworben oder gebildet wurden.

Folgende Beträge müssen in Rahmen I, A vermerkt werden:

- in Spalte 3: der in Betracht kommende abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert,
- in Spalte 4: der Investitionsabzug, der dem Produkt aus dem vorgenannten Investitions- oder Anschaffungswert und dem in Spalte 2 vermerkten Prozentsatz entspricht.

Für Steuerjahr 2019 gelten folgende Prozentsätze:

- Für 2017 getätigte Investitionen (in einem Geschäftsjahr 2017-2018):
 - 13,5 % für:
 - Patente
 - Investitionen für Forschung und Entwicklung, d. h. Anlagen zur Förderung der Forschung und Entwicklung neuer Produkte und hoch entwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern sollen,
 - Energie sparende Investitionen, d. h. Anlagen für eine rationellere Energienutzung, für eine Verbesserung der Industrieverfahren hinsichtlich des Energieverbrauchs und insbesondere für die Energierückgewinnung in der Industrie,
 - Abluft- oder Luftreinigungsanlagen in Raucherräumen von Horeca-Betrieben, d. h. alle der Öffentlichkeit zugänglichen Orte und Räume, unabhängig von den Zugangsbedingungen, deren ständige Haupttätigkeit darin besteht, Speisen und/oder Getränke zuzubereiten und/oder selbst kostenlos zum Verzehr vor Ort oder auch nicht anzubieten,
 - digitale Investitionen, d. h. Investitionen, die von natürlichen Personen getätigt werden, die mutatis mutandis den Kriterien aus Artikel 15 §§ 1 bis 6 des Gesellschaftsgesetzbuches genügen für das Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Anlagen erworben oder gebildet wurden, und die als digitale Anlagen zur Integration und zum Betrieb digitaler Zahlungs- und Rechnungsstellungssysteme und Systeme zur Sicherung der Informations- und Kommunikationstechnologie getätigt werden,

- b) 20,5 % für Investitionen in die Absicherung, d. h. Sachanlagen für eine Absicherung von gewerblich genutzten Räumen und deren Inhalt und von in Artikel 44bis § 1 Absatz 3 EStGB92 bezeichneten Betriebsfahrzeugen,
- c) 8 % für andere (als die in Nr. 1, a und b hiervoor bezeichneten) 2017 getätigte Investitionen in neue Anlagen.

2. Für 2018 getätigte Investitionen:

- a) 20,5 % für Investitionen in die Absicherung (siehe 1, b oben),
- b) 20 % für andere (als die in 2, a hiervoor bezeichneten) 2018 getätigte Investitionen in neue Anlagen.

Rahmen I, B dient zur Berechnung des *gestaffelten* Investitionsabzugs für Anlagen, die während des Besteuerungszeitraums, der sich auf das Steuerjahr 2019 bezieht, erworben oder gebildet wurden.

Steuerpflichtige, die am ersten Tag dieses Besteuerungszeitraums weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigten, können den Investitionsabzug über den Abschreibungszeitraum dieser Anlagen verteilen. In diesem Fall wird der Abzug für die im vorigen Absatz genannten Anlagen einheitlich auf 10,5 % der zugelassenen Abschreibungen für jeden im Abschreibungszeitraum enthaltenen Besteuerungszeitraum festgesetzt (siehe *Rahmen I, B, 2*).

Abweichend vom vorangehenden Absatz und unabhängig von der Anzahl beschäftigter Arbeitnehmer beträgt der gestaffelte Abzug jedoch 20,5 % der Abschreibungen (für jeden im Abschreibungszeitraum enthaltenen Besteuerungszeitraum) auf Investitionen in Forschung und Entwicklung (siehe Erläuterungen zu Rahmen I, A, 1, a), die während des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2019 gebunden ist, erworben oder gebildet wurden (siehe *Rahmen I, B, 1*).

Folgende Beträge werden in Rahmen I, B eingetragen:

- *in Spalte 3*: der in Betracht kommende abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert,
- *in Spalte 4*: die für den Besteuerungszeitraum zulässigen Abschreibungen auf diese Investitionen,
- *in Spalte 5*: der Investitionsabzug, der dem Produkt aus den vorgenannten Abschreibungen (*Spalte 4*) und dem in *Spalte 2* vermerkten Prozentsatz entspricht.

Rahmen I, D dient zur Eintragung des Gesamtbetrags der gestaffelten Abzüge, die der Steuerpflichtige aufgrund von Investitionen vorheriger Besteuerungszeiträume beanspruchen kann.

Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung von Aktiva die Summe der bereits erhaltenen gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der vorgenommen hätte werden können, wird ein zusätzlicher Abzug in Höhe dieser Differenz gewährt. Der zu vermerkende Betrag enthält auch diesen zusätzlichen Abzug.

Der Gesamtbetrag ist in Rahmen II oder in einem separaten Anhang zu berechnen.

In **Rahmen I, E** muss der Gesamtbetrag des grundsätzlich für Steuerjahr 2019 abziehbaren Teils der Investitionsabzüge vermerkt werden, auf die der Steuerpflichtige in vorherigen Besteuerungszeiträumen Anspruch hatte, die aber mangels ausreichender Gewinne oder Profite oder aufgrund der geltenden Abzugsbegrenzung nicht gewährt werden konnten (siehe nächster Absatz).

Der Abzug des in früheren Besteuerungszeiträumen nicht angerechneten Teils der Investitionsabzüge auf Gewinne oder Profite des an Steuerjahr 2019 gebundenen Besteuerungszeitraums darf auf keinen Fall 991.570 Euro übersteigen oder, falls der Gesamtbetrag der am Ende des vorigen Besteuerungszeitraums vorgetragenen Investitionsabzüge 3.966.260 Euro überstieg, 25 % dieses Gesamtbetrags.

In **Rahmen I, G** muss der Betrag eingetragen werden, der tatsächlich unter Berücksichtigung der Gewinne oder Profite des Besteuerungszeitraums und der vorgenannten Abzugsbegrenzungen abgezogen werden kann.

In **Rahmen I, H** ist der Gesamtbetrag einzutragen, der unter Berücksichtigung der Anwendung des vorigen Absatzes auf spätere Besteuerungszeiträume vorgetragen wird.

Rahmen II - Gestaffelte Abzüge für Investitionen aus früheren Besteuerungszeiträumen

Rahmen II dient zur Berechnung der in Rahmen I, D aufgrund von Investitionen aus früheren Besteuerungszeiträumen zu vermerkenden gestaffelten Abzüge.

Falls der in diesem Rahmen vorgesehene Platz nicht ausreicht, muss die Berechnung in einem separaten Anhang erfolgen und in Rahmen II muss nur der Gesamtbetrag mit Verweis auf diesen Anhang eingetragen werden.

E. DER VERWALTUNG ZUR VERFÜGUNG ZU HALTENDE UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen werden der Einkommensteuererklärung nicht beigefügt, müssen jedoch zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

- Für alle Steuerpflichtigen, die den Investitionsabzug beanspruchen: ein Verzeichnis pro Kategorie der in Rubrik D hiervoor bezeichneten Anlagen, auf dem für jeden Vermögenswert folgende Angaben zu machen sind:

1. das Datum, an dem er erworben oder gebildet wurde,
2. die genaue Bezeichnung,
3. der Investitions- oder Anschaffungswert,
4. die gewöhnliche Nutzungsdauer und die Abschreibungsdauer.

- Steuerpflichtigen, die den gestaffelten Abzug wählen, wird für die Berechnung des jährlichen Abzugs empfohlen, die Vermögenswerte in den einzelnen Verzeichnissen nach Abschreibungsdauer zu gruppieren.

- Für Steuerpflichtige, die den einmaligen Abzug für ein 2017 erworbenes Patent oder dessen Nutzungsrecht beanspruchen, die in Art. 47bis KE/EStGB 92 bezeichneten Unterlagen (d. h. eine Kopie des Vertrags, aufgrund dessen das Unternehmen das Patent oder dessen Nutzungsrecht erworben hat, und den Nachweis, dass dieses Patent oder Nutzungsrecht davor nie von einem Unternehmen zur Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit in Belgien benutzt wurde).

- Für Steuerpflichtige, die den einmaligen Abzug aufgrund von 2017 getätigten Investitionen für Forschung und Entwicklung beanspruchen, die in Art. 48 § 4 KE/EStGB 92 bezeichneten Unterlagen (d. h. die in diesem § 4 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Belege, sowie die von der zuständigen Region ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die aus der Forschung und Entwicklung hervorgehenden neuen Produkte und hochentwickelten Technologien, wofür die betreffenden Anlagen verwendet werden, keine Auswirkungen auf die Umwelt haben oder darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren).

- Für Steuerpflichtige, die den einmaligen Abzug für 2017 getätigte energiesparende Investitionen beanspruchen: eine Bescheinigung der Region, in der die Investition getätigt wurde (siehe Art. 49 KE/EStGB 92).

- Für Steuerpflichtige, die den einmaligen Abzug für 2017 getätigte digitale Investitionen beanspruchen: die Rechnungen über Investitionen in Vermögenswerte nach Art. 49/1 § 1 KE/EStGB 92.

- Für Steuerpflichtige, die den Abzug für 2017 getätigte Investitionen in die Absicherung beanspruchen: die in Art. 49¹ § 4 KE/EStGB 92 bezeichneten Unterlagen (d. h. die in § 1 dieses Artikels bezeichneten Rechnungen über Investitionen in Sachanlagen und der Zahlungsnachweis der auf diesen Rechnungen aufgeführten Summen, sowie für unter § 1 Nr. 4 a dieses Artikels bezeichnete Alarmsysteme und mit diesen Systemen verbundene Komponenten und für die unter § 1 Nr. 4 c dieses Artikels bezeichnete Ortungs- und Wiederauffindungssysteme, der Nachweis einer schriftlichen Vereinbarung mit einer zugelassenen Alarmzentrale, und für unter § 1 Nr. 4 b dieses Artikels bezeichnete Kamerasysteme, das Original oder eine Abschrift der Bescheinigung, die belegt, dass das System beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens angegeben wurde).